



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. November 2021
(OR. en)

13537/21
ADD 2

AGRI 523
ENV 817
FORETS 68
PROCIV 134
JUR 616
DEVGEN 195
RELEX 933
UD 271
PROBA 47
FAO 39

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030 – <i>Billigung</i>

Erklärung der Kommission

Die Wälder in der EU und die nachhaltige Waldbewirtschaftung sind für den europäischen Grünen Deal von entscheidender Bedeutung. In den Verträgen wird die ‚Forstpolitik‘ nicht ausdrücklich erwähnt, die EU verfügt jedoch über eine Reihe von Zuständigkeiten, die mit Wäldern in Verbindung stehen können, darunter in den Bereichen Klima, Umwelt, ländliche Entwicklung und Katastrophenvorsorge. Die EU hat diese Zuständigkeiten bereits ausgeübt, und es gibt eine Reihe von Rechtstexten, die für Wälder gelten. Innerhalb dieser Bereiche mit geteilter Zuständigkeit der EU fallen Wälder und Forstwirtschaft nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage muss in Abhängigkeit vom Einzelfall erfolgen und auf objektiven Faktoren beruhen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt der Maßnahme gehören. Rechtsinstrumente müssen die Subsidiaritätsprüfung bestehen.
